

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hauke Vieth, Hude [Oldb]),

Bek. d. GAA Oldenburg v. 18.02.2026 – OL 24-069 –

Herr Hauke Vieth, Lilienweg 36, 26160 Bad Zwischenahn, hat mit Schreiben vom 29.04.2024, zuletzt geändert mit Schreiben vom 16.01.2026, die Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kleintierkrematoriums mit einer Verarbeitungsleistung von 75 kg/h auf dem Betriebsgrundstück in 27798 Hude, Schnitthilgenloh 1, Gemarkung Hude, Flur 2, Flurstücke 122/9, 122/3 und 249/50 beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Kleintierkrematoriums mit einer Verarbeitungsleistung von 75 kg/h:
- Brennkammer mit einem Gasbrenner (Flüssiggas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von maximal 350 kW,
- Nachbrennkammer für Abgase/Thermische Nachverbrennung (TNV) – Gasbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 350 kW,
- weitere Abgasreinigung bestehend aus Abgasquench mit geregelter Wassereindüsung (Kühlung) und einer Gewebefilteranlage zur Staubabscheidung,
- Abgaskamin – Schornstein mit einem Durchmesser von 500 mm und einer Höhe von 10 m über Grund und
- Nebeneinrichtung – Kühlraum zur Lagerung und Kühlung der Tierkörper bis zur Einäscherung bei dauerhaft negativen Temperaturen mit einem gekühlten Lagervolumen von 86 m³.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV sowie den Nummern 7.12.1.2 G und 7.12.2 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Schornsteinhöhengutachten Bericht Nr. M177138/01 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 08.01.2024,
- Ergebnismitteilung Immissionsprognose Stickstoffdeposition Bericht Nr. M177138/02 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 08.01.2024,
- Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 15.12.2025,
- Abschließende Stellungnahme des Landkreis Oldenburg vom 11.02.2026.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Nummer 7.19.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen werden vom **25.02. bis einschließlich 24.03.2026** im Internet ausgelegt.

Die Unterlagen können im Internet der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht unter folgendem Link https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/ eingesehen werden.

Auf Verlangen einer oder eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 415,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie

nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0441 80077-135 oder

per E-Mail an poststelle@gaaol.niedersachsen.de

kontaktiert werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **25.02. und endet mit Ablauf des 23.04.2026**, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 20.05.2026, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Hude (Oldb),
Parkstraße 53,
27798 Hude,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 20.05.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.